

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 3

Anröchte, 29. Mai 2017

22. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Änderung der Hauptsatzung	15
2.	Neufassung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes	17
3.	Einziehung des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Effeln	18
4.	Einziehung des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Anröchte	20

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anröchte

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 09. Mai 2017 die folgende 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anröchte vom 08. November 1999 beschlossen:

§ 1

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

§ 3 Absatz 2, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.“

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

§ 10 Abs. 4, 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 11,50 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder

weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
 - Bildungs-, Sport- und Sozialausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss

§ 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09. Mai 2017 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anröchte vom 08. November 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 16. Mai 2017

gez. S c h m i d t
Der Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

Neufassung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Warstein und Rüthen aus Anlass der Eingliederung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Warstein und Rüthen hat in ihrer Sitzung am 27.04.2017 die Neufassung der Zweckverbandssatzung beschlossen. Anlass ist die Eingliederung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte in den bestehenden Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Warstein und Rüthen.

Die Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte und der Gemeinde Anröchte ist im Amtsblatt für den Kreis Soest Nr. 10/2017 vom 11. Mai 2017 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Anröchte, 26. Mai 2017

Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

**Einziehung des gemeindlichen Wirtschaftsweges
Gemarkung Effeln Flur 1 Flurstück 53**

Durch Bekanntmachung vom 05.12.2016 wurde darauf hingewiesen, dass Seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, den gemeindlichen Wirtschaftsweg Gemarkung Effeln Flur 1 Flurstück 53 in einer Größe von 709 qm, einzuziehen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 21.03.2017 die Einziehung des o. g. Grundstückes beschlossen.

Der vorgenannte Wirtschaftsweg wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung, einbezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

Gegen diese Wegeeinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Strümper, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder auch ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 24.05.2017

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Einziehung des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstück 368

Der gemeindliche Wirtschaftsweg als Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstück 368 in einer Größe von 2.898 qm wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und veräußert werden.

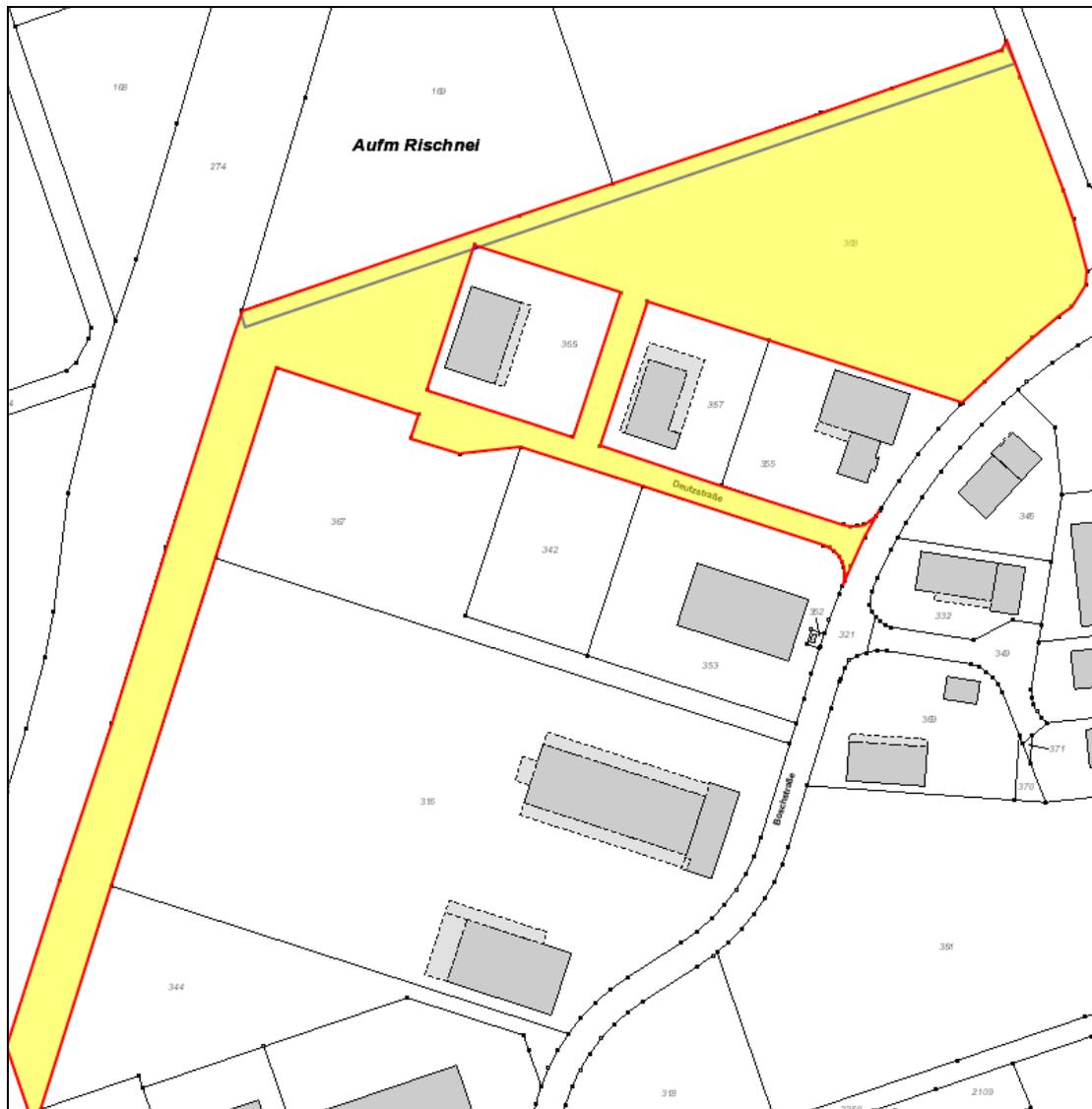
Die genaue Lage kann dem anliegenden Plan entnommen werden.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 24.05.2017

gez. S c h m i d t
Bürgermeister